

Verordnung über das Honorar von KUW- und KiK-Mitarbeitenden

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Burgdorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

I. Zweck	2
II. Grundlagen.....	2
III. Bestimmungen zum Honorar für KUW- und KiK-Mitarbeitende	2
IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3
V. Genehmigung	3
VI. Auflagezeugnis	3

I. Zweck

Art. 1 In dieser Verordnung regelt der Kirchgemeinderat die Honorare für die Mitarbeitenden der Kirchlichen Unterweisung (KUW) und der Kinderkirche (KiK) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

II. Grundlagen

Art. 2 Die Verordnung stützt sich auf Anhang I des Personalreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf vom 19. Juni 2023.

Art. 3 Die Anstellung, der Arbeitsauftrag sowie die Honorare für KUW- und KiK-Mitarbeitende richten sich nach dem «Merkblatt des Bereichs Katechetik zur Anstellung einer KUW-Mitarbeiterin oder eines KUW-Mitarbeiters» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 11. Oktober 2018, resp. der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012.

III. Bestimmungen zum Honorar für KUW- und KiK-Mitarbeitende

Honorare,
Arbeitsgebiete

Art. 4¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf richtet an die KUW- und KiK-Mitarbeitenden folgende Honorare pro Lektion aus:

	MA ohne Abschluss	MA mit Matura, Lehr- oder Uni- abschluss	MA mit Zertifikat «MiKiFa»
Einstiegslohn	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 50.00
Erfahrungslohn nach fünf Jahren	CHF 35.00	CHF 45.00	CHF 55.00
Tagespauschale	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 250.00

«MiKiFa»: Die von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde empfohlene Ausbildung als «Mitarbeitende Kinder und Familie» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über die Subventionierung von Weiterbildungskursen und Supervisionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf).

Ferienanspruch

Art. 5 Der Ferienanspruch ist mit dem Honorar gemäss Art. 4 abgegolten.

Abzüge

Art. 6 Vom Brutto-Honorar werden die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV und ALV abgezogen, sofern nicht ein Antrag auf AHV-Befreiung gestellt wird.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf über die Entschädigung von KiK- und KUW-Mitarbeitenden vom 27. März 2003 und 17. September 2015 (revidiert mit Beschluss des Kirchgemeinderats vom 07.12.2023).

V. Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2024 beschlossen.

Inès Walter Grimm
Co-Präsidentin

Annette Wisler Albrecht
Co-Präsidentin

Denise Hunziker
Sekretärin

VI. Auflagezeugnis

Diese Verordnung ist vom 5. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 (während dreissig Tagen) im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 5. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Burgdorf, 5. Dezember 2024

Denise Hunziker
Sekretärin